GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

<u>1950</u>	I Berlin, den 5. April 1950	j Nr.39
Tag	Inhalt	Seite
30.3.50	Verordnung über die Neuwahl von Bevollmächtigten der Sozialversicherung und über die Verlängerung der Amtsdauer von Organen der Sozialversicherung	
30.3.	50 Verordnung zur Beseitigung nicht mehr tragbarer Benennungen von Straßen, Wegen und Plätzen	296
30.3.50	Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahl- flaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase	
31.3. 50	Verordnung überdie Versorgung der Bevölkerung mit festen Brenn- stoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950	
24.3.50	Anordnung überdie Einstellung und Tätigkeit von Betriebs- assistenten in den volkseigenen Betrieben	
27.	3. 50 Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Bilanzwesen	
28.3.50	Anweisung über Importmeldungen	299
13.2.50	Bekanntmachung über die Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950	300
	Berichtigungi	302

Verordnung

über die Neuwahl von Bevollmächtigten der Sozialversicherung und über die Verlängerung der Amtsdauer von Organen der Sozialversicherung.

Vom 30. März 1950

Artikel 1

Wahl und Amtsdauer von Bevollmächtigten der Sozialversicherung

Im § 15 der Verordnung vom 9. Oktober 1947 über die Verbesserung der ärztlichen Betreuung der Arbeiter und Angestellten und über* Maßnahmen zur Regelung der Arbeitsbefreiung im Krankheitsfälle ("Arbeit und Sozialfürsorge" S. 491) und im § 5 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Dezember 1947 zu dieser Verordnung ("Arbeit und Sozialfürsorge" 1948 S. 102) wird als Abs. 2 eingefügt:

"Außerdem wird in Betrieben, in denen regelmäßig mindestens fünf und nicht mehr als vierzig Personen beschäftigt sind, ein Bevollmächtigter gewählt."

Die Wahl der nach § 1 neu zu wählenden Bevollmächtigtbn hat bis zum 31. Mai 1950 zu erfolgen.

§ 3

Die Amtsdauer der Bevollmächtigten der Sozialversicherung endet am 31. März 1951.

Artikel 2

Verlängerung der Amtsdauer der Organe der Sozialversicherung

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse der Sozialversicherungskassen wird bis zum 30. April 1951 verlängert.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstände der Sozialversicherungskassen wird bis zum 31. Mai 1951 verlängert.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse der Sozialversicherungsanstalten wird bis 1951 verlängert.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstände der Sozialversicherungsanstalten wird bis zum 31. Juli 1951 verlängert.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Grotewohl

Ministerpräsident

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

Steidle Minister